

EINWOHNERGEMEINDE FREIMETTIGEN



VERORDNUNG ÜBER DIE BENÜTZUNG DER SCHULLIEGENSCHAFTEN

Genehmigt durch den Gemeinderat
am 11.08.2021

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeine Bestimmungen	2
Bestimmungen über die Benützung	4
Schlussbestimmungen	5
Anhang	6

Gestützt auf Art. 13, lit. h) des Organisationsreglementes der Gemeinde Freimettigen erlässt der Gemeinderat Freimettigen die nachfolgende Verordnung.

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	<p>Art. 1 ¹ Diese Verordnung schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen für die Benützung der Schulliegenschaften, Einrichtungen und Material ausserhalb der Unterrichtszeiten.</p> <p>² Die Anhänge a) bis d) sind Bestandteil dieser Verordnung.</p>
Gesuche	<p>Art. 2 ¹ Benützungsgesuche sind bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.</p> <p>² Die Einreichfristen sind in den Anhängen a) bis d) dieser Verordnung geregelt.</p> <p>³ Bei der Gesuchseingabe ist eine handlungsfähige Person zu bezeichnen, welche als verantwortliche Person auftritt. Bei Vereinen ist ein Vorstandsmitglied anzugeben.</p>
Zuständigkeit für die Bewilligungserteilung	<p>Art. 3 ¹ Die Zuständigkeiten sind in den Anhängen a) bis d) dieser Verordnung geregelt.</p> <p>² In Sonderfällen entscheidet der Gemeinderat. Dieser setzt ebenfalls die Gebühr fest.</p>
Grundsätze für die Bewilligungserteilung	<p>Art. 4 ¹ Die Schulliegenschaften dienen in erster Linie der Schule Freimettigen.</p> <p>² Ausserhalb der Unterrichtszeiten stehen die Räumlichkeiten und Aussenplätze der Schulliegenschaften den Gemeindebehörden, den ortsansässigen Vereinen und weiteren Gruppierungen sowie Privatpersonen zur regelmässigen oder einzelnen und befristeten Benutzung zur Verfügung.</p> <p>³ Anlässe der Gemeinde (z.B. Gemeindeversammlung, Sitzungen, Schulaufführungen) haben ausserhalb der Unterrichtszeit Priorität. Die Dauernutzer werden frühzeitig orientiert. Für den Ausfall besteht kein Anrecht auf Entschädigung.</p>
Gebühren	<p>Art. 5 Für die Benützung der Schulliegenschaften, Einrichtungen und Material werden nach Bestimmungen dieser Verordnung Gebühren erhoben. Sie werden in den Anhängen a) bis d) festgelegt.</p>
Bezahlung der Gebühren	<p>Art. 6 Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.</p>

Bestimmungen über die Benützung

Allgemeines	<p>Art. 7 ¹ Die Schulliegenschaften, Einrichtungen und das Material sind sorgfältig zu benützen und im ursprünglichen Zustand zurückzugeben. Es dürfen keine Veränderungen an Bauten, Einrichtungen und Material vorgenommen werden. Eine Weitergabe der Schlüssel durch die Benützer an Dritte ist nicht gestattet.</p> <p>² Sämtliche Abfälle, Glaswaren, etc. sind zurückzunehmen und umweltgerecht zu entsorgen.</p> <p>³ Die Kosten für allfällige Nachreinigungen, Nachentsorgungen, Instandstellungen und Wiederbeschaffungen gehen zu Lasten der Benützer.</p>
Rauchverbot	<p>Art. 8 In sämtlichen Schulliegenschaften besteht ein Rauchverbot.</p>
Feuerwerk	<p>Art. 9 Das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern ist auf dem ganzen Schulareal untersagt.</p>
Ruhe und Ordnung	<p>Art. 10 ¹ Die Benützer sorgen für Ruhe und Ordnung. Die Anwohner dürfen in keiner Weise gestört oder belästigt werden.</p> <p>² Ab 22.Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten. Über Ausnahmege- suche entscheidet der Gemeinderat.</p>
Benützungszeiten	<p>Art. 11 ¹ Die Schulanlagen bleiben während der Schulferien geschlossen.</p> <p>² Am ersten und letzten Feriensamstag ist die Fremdnutzung gestattet.</p> <p>³ Montag – Freitag: 17.30 Uhr – 22.00 Uhr Samstag: 09.00 Uhr – 00.30 Uhr Sonntag: 09.00 Uhr – 20.00 Uhr</p> <p>⁴ Über Ausnahmege- suche entscheidet der Gemeinderat.</p>
Personenzahl / Feuerpolizei	<p>Art. 12 ¹ Der Schulhaussaal inkl. Bühne darf mit maximal 200 Personen belegt sein.</p> <p>² Ab einer Belegung mit über 50 Personen ist der 2. Notausgang (Nottreppe) zu öffnen.</p> <p>³ Ab Veranstaltungen mit über 100 Besuchern müssen zwei Angehörige der Feuerwehr Konolfingen vor Ort sein (1 Mann beim Notausgang, 1 Mann auf dem Rundgang).</p> <p>⁴ Die Konzertbestuhlung wird auf 140 Sitzplätze beschränkt.</p>

Parkplätze	<p>Art. 13 ¹ Parkplätze stehen bei den Schulliegenschaften nur beschränkt zur Verfügung.</p> <p>² Bei öffentlichen Veranstaltungen ist ein Parkdienst einzurichten.</p> <p>³ Die Durchfahrt auf der Diessbach-, Dorf- und Schulhausstrasse muss für jeglichen Verkehr jederzeit gewährleistet sein.</p>
Übernahme und Rückgabe	<p>Art. 14 ¹ Die Benützer haben die gemieteten Schulanlagen vor der Benützung persönlich zu übernehmen und sich instruieren zu lassen.</p> <p>² Die Benützer haben die gemieteten Schulanlagen nach der Benützung persönlich zurückzugeben.</p> <p>³ Die Übernahme und Rückgabe der Schulanlagen erfolgt durch den Hauswart.</p>
Aufgaben der Benützer	<p>Art. 15 ¹ Die Benützer haben die von ihnen verwendeten Schulanlagen selber einzurichten und nach erfolgter Benützung im gleichen Zustand zu verlassen, wie sie angetroffen wurden.</p> <p>² Beim Verlassen der Schulanlagen sind die Fenster zu schliessen, die Lichter zu löschen sowie sämtliche Eingänge abzuschliessen.</p>
Haftung der Benützer	<p>Art. 16 Die Benützer bzw. die gem. Artikel 2, Absatz 2 bezeichnete Person haftet gegenüber der Gemeinde für sämtliche entstandenen Schäden.</p>
Haftungsausschluss der Gemeinde	<p>Art. 17 Die Gemeinde haftet nicht für Diebstähle oder Sachbeschädigungen am Eigentum der Benutzer.</p>

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 18 Diese Verordnung tritt mit Genehmigung durch den Gemeinderat per 01.09.2021 in Kraft.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 19 Die bisherige Verordnung vom 01.11.2013 inkl. aller Änderungen wird aufgehoben.

Freimettigen, 11.08.2021

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Die Sekretärin

Niklaus Moser

Irene Locher

Bekanntmachung

Der Erlass dieser Verordnung wurde gem. Art. 45 der Gemeindeverordnung im Anzeiger vom 26.08.2021 publiziert.

Anhang a)

Gemeinde- und Schulbehörden, Kindergarten, Primarschule: Benützungen und Veranstaltungen ausserhalb der Unterrichtszeit

Besprechungen / Sitzungen	Art. 1 ¹ Besprechungen, Sitzungen, etc. welche nach Unterrichtsende in den Schulräumlichkeiten stattfinden, sind der Hauswartin frühzeitig zu melden.
Jahresplanung	Art. 2 Bei der Jahresplanung ist auf die Eintragungen im Belegungsplan (Googlekalender) Rücksicht zu nehmen.
Veranstaltungen Ab 17.30 Uhr und an Wochenenden	Art.3 Benützungsgesuche für Veranstaltungen ab 17.30 Uhr und an den Wochenenden sind spätestens 30 Tage vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
Weiterbildungsanlässe mit schulexternen Teilnehmern	Art. 4 Benützungsgesuche für Weiterbildungsanlässe mit schulexternen Teilnehmern sind spätestens 30 Tage vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
Benützungsbewilligung	Art. 4 Für die Bewilligungserteilung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.
Gebühren	Art. 5 Die Benützung ist kostenlos.

Anhang b)

Kinder- und Jugendfachstelle Region Konolfingen

Gesuche	Art.1 Benützungsgesuche sind spätestens 14 Tage vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
Benützungsbewilligung	Art. 2 Für die Bewilligungserteilung ist die Gemeindeverwaltung zuständig, nach Rücksprache mit dem Hauswart und der Schulleitung
Gebühren	Art. 3 Die Benützung ist kostenlos.

Anhang c)

Dauernutzung Gruppierungen, Vereine, Privatpersonen

Gesuche	<p>Art. 1 ¹ Gesuche um Dauernutzungen sind spätestens 60 Tage vor Nutzungsbeginn bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.</p> <p>² Falls die Dauerbelegung nicht ganzjährig ist, muss das Benützungsgesuch jährlich neu gestellt werden.</p>
Benützungsbewilligung	<p>Art. 2 Für die Bewilligungserteilung ist der Gemeinderat zuständig.</p>
Benützungsgebühren Schulliegenschaften Nicht kommerziell	<p>Art. 3 ¹ Für die ortsansässigen Vereine und Gruppierungen ist die Benützung der Schulanlagen kostenlos.</p> <p>² Für ortsansässige Privatpersonen ist die Benützung der Schulliegenschaften kostenlos.</p> <p>³ Auswärtige Gruppierungen, Vereine und Privatpersonen haben für die Benützung der Schulliegenschaften eine Gebühr von Fr. 100.00 zu entrichten.</p>
Benützungsgebühren Schulliegenschaften Kommerziell	<p>Art. 4 ¹ Für kommerzielle Dauernutzungen (z.B. wöchentliches kostenpflichtiges Pilates) wird pro zahlendem Teilnehmer eine Gebühr von Fr. 1.00 erhoben.</p> <p>² Der Kursanbieter ist verpflichtet, der Gemeindeverwaltung die Präsenzlisten zur Verfügung zu stellen zwecks Rechnungsstellung.</p>
Einrichtungen und Material	<p>Art. 5 ¹ Vorhandene Einrichtungen und Material werden bei Saalmiete gratis zur Verfügung gestellt.</p> <p>² Die Miete einzelner Einrichtungen oder von Material ist nicht möglich.</p>
Entschädigung Hauswart	<p>Art. 6 Die Reinigung wird durch die Nutzer durchgeführt. Ist eine Nachreinigung nötig, wird diese dem Benützer in Rechnung gestellt zu Fr. 30.00 / Stunde.</p>

Anhang d)

Einzelanlässe Gruppierungen, Vereine, Privatpersonen

Gesuche	Art. 1 ¹ Benützungsgesuche für Einzelanlässe sind spätestens 60 Tage vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
Benützungsbewilligung	Art. 2 Für die Bewilligungserteilung ist der Gemeinderat zuständig.
Benützungsgebühren Schulliegenschaften	Art. 3 ¹ Für die ortsansässigen Vereine und Gruppierungen ist die Benützung der Schulanlagen kostenlos. ² Für ortsansässige Privatpersonen ist die Benützung der Schulliegenschaften kostenlos. ³ Auswärtige Gruppierungen, Vereine und Privatpersonen haben für die Benützung der Schulliegenschaften eine Gebühr von Fr. 100.00 zu entrichten.
Einrichtungen und Material	Art. 4 ¹ Vorhandene Einrichtungen und Material werden bei Saalmiete gratis zur Verfügung gestellt. ² Die Miete einzelner Einrichtungen oder von Material ist nicht möglich.
Entschädigung Hauswart	Art. 5 Die Reinigung wird durch die Nutzer durchgeführt. Ist eine Nachreinigung nötig, wird diese dem Benützer in Rechnung gestellt zu Fr. 30.00 / Stunde.